

# **Wasser- und Stromordnung des Kleingartenvereins „Am Laasigberg“ Gera e.V.**

## **1. Grundsatz**

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame Verwendung von Trinkwasser und Elektroenergie sowie deren Abrechnung im Kleingartenverein „Am Laasigberg“ e.V. entsprechend geltender Vorschriften.

## **2. Zuständigkeiten**

### **2.1. Wasserversorgung**

(1) Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Trinkwassers durch den örtlichen Wasserversorger und endet mit den Abstellorganen in der Parzelle 141 und den Entleerungsschiebern im unteren Teil der Anlage.

(2) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

(3) Die Wasseranlage der Kleingärtner beginnt ab dem Abstellorgan (Eingangsventil bzw. Schieber) der Gartenparzelle.

### **2.2. Versorgung mit Elektroenergie**

(1) Die vereinseigene Stromanlage beginnt ab dem Hauptzähler des örtlichen Netzbetreibers, umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage sowie die Unterverteiler und endet an den Kabelanschlusskästen.

(2) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der vereinseigenen Elektroanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

(3) Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt an den jeweiligen Klemmen in den Kabelanschlusskästen für jeweils 2 oder 3 Parzellen und umfasst alle nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.

## **3. Voraussetzung für Wasser und Strom**

### **3.1. Allgemein**

(1) Der Kleingartenverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Elektroenergie.

(2) Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasser- und der Elektroanlage haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

### **3.2. Wasser**

(1) Vor und nach jeder Wasseruhr muss eine Absperreinrichtung vorhanden sein.

(2) Der Austausch einer Wasseruhr ist dem Wasserbeauftragten des Vereins unmittelbar zu melden. Die ausgetauschte Wasseruhr ist bis zur Ablesung aufzubewahren.

(3) Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist erst nach Behebung des Defektes und der Neuverplombung durch den Beauftragten des Vorstandes zulässig.

### **3.3. Elektroanlage**

(1) Erforderliche Installationsarbeiten innerhalb der Parzelle sind nur durch eine anerkannte Elektrofirma / Fachkraft zulässig.

(2) Der Austausch eines Elektrozählers ist dem Vorstand unmittelbar zu melden.

(3) Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

(4) Die Höhe der Absicherung der Parzelleninstallation ist auf maximal 10 A begrenzt.

### **3.4. Anzeigepflicht für neue Messgeräte**

(1) Nach dem Einbau neuer Wasser- oder Stromzähler, die erstmalig nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommen wurden und werden, ist eine Meldung an das Eichamt erforderlich. Der Gartenpächter kontaktiert dazu umgehend den Vorstand.

(2) Der Vorstand informiert den Pächter über die gesetzlich notwendigen Modalitäten gemäß der geltenden Mess- und Eichverordnung und erfasst die Daten in der Übersichtsliste des Vereins für neue Zähler.

(3) Grundlage für oben genannte Punkte bilden das neue Mess- und Eichgesetz sowie die neue Mess- und Eichverordnung, in Kraft getreten am 01.01.2015.

## **4. Ablesung des Wasser- und Stromverbrauches**

(1) Die Ablesung des Verbrauches erfolgt jährlich im Oktober. Wasser- und Strompreis richten sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten.

(2) Die an die Pächter gestellten Rechnung beinhalten einen variablen und einen fixen Anteil. Der variable Anteil ist der an den Zählern abgelesene Verbrauch an Wasser und Elektroenergie. Der fixe Bestandteil beinhaltet die vom Versorger geforderte Anschlussgebühr sowie den unvermeidbaren Verlust an Wasser und Strom beim Betreiben der Versorgungsanlage, unabhängig davon, ob und wie viel Wasser oder Elektroenergie entnommen wurde (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.05.2007, Az. 24 U 204 / 06).

(3) Dementsprechend beinhaltet die dem Kleingärtner gestellte Rechnung

1. den Verbrauch an Wasser bzw. Elektroenergie, richtet sich nach den Tarifen der Lieferanten
2. die anteilige Umlage für Verluste als Ausgleichskoeffizient
3. die anteilige Zählergebühr als Festbetrag

(4) Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung der Zählerstände. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des Kaufvertrages.

## **5. Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten**

### **5.1 Vorstand und dessen Beauftragte**

(1) Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern.

(2) Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Elektroenergie aus dem Netz.

(3) Die Entfernung von Plomben oder Neuverplombung darf nur durch die Beauftragten des Vorstands erfolgen.

(4) Der Beauftragte des Vorstands dokumentiert bei einem Zählerausbau oder Zählerwechsel die Zählernummern und Zählerstände sowie Hersteller und Jahr der Kennzeichnung des Zählers auf dem „Informationsblatt zum Zählerwechsel“.

## **5.2. Der Pächter**

(1) Für die fachgerechte Errichtung, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser- und Elektroanlage innerhalb des Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung.

(2) Bei einem notwendigen Austausch von Wasseruhren oder Elektrozählern ist der Vorstand unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Pächter sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit des Gartens für den Beauftragten des Vorstandes zur Ablesung, zu angekündigten Inspektionen bzw. zur Gefahrenbeseitigung auch ohne seine Anwesenheit zu.

## **6. Sanktionen**

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung wie

- eigenmächtiges Öffnen bzw. Beseitigen der Plomben an den Wasserzählern
- fahrlässiges Dulden von Wasserverlusten bei der jährlichen Inbetriebnahme der Wasserversorgung
- Nichtnachweisen des Verbrauchs von Elektroenergie und Wasser zu den angekündigten Terminen

werden mit Ordnungsgebühren von 100,- Euro geahndet.

## **7. Schlussbestimmung**

Über Wasser- und Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages bei schuldhafter Verletzung dieser Ordnung bleiben gemäß unserer Satzung hiervon unberührt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 25.02.2016 durch den Vorstand des Vereins beschlossen und am 26.04.2023 im Punkt 6. inhaltlich ergänzt  
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.